

# Ehrungsordnung des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e.V.

Version	Änderung	Stand
1.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidiumsbeschluss	19.11.2016
2.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidiumsbeschluss	28.01.2017
3.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidiumsbeschluss	22.03.2017
4.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	01.04.2017
5.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	30.03.2019

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Verantwortlich:  
Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband  
Präsident/Landesgeschäftsstelle  
Beethovenstr. 27  
37574 Einbeck

## **Inhalt**

§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Art der Ehrungen.....	3
§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen mit Urkunde und Ehrennadel.....	3
§ 4 Ehrengraduierungen .....	4
§ 5 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident .....	4
§ 6 Ehrungskommission .....	5
§ 7 Ausführungsbestimmungen für Ehrungen.....	5
§ 8 Entscheidung.....	5
§ 9 Ausnahmen .....	6
§ 10 Aberkennung von Ehrungen.....	6

## **§ 1 Zweck**

(1) Die Ehrungsordnung regelt die Auszeichnung von Sportlern, Funktionären, und Vereinen des Niedersächsischen Ju-Jutsu Verbandes für besonders hervorzuhebende Leistungen sowie Verdienste um die Förderung des Ju-Jutsu Sports innerhalb und außerhalb des Verbandes.

(2) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

## **§ 2 Art der Ehrungen**

(1) Der Niedersächsische Ju-Jutsu Verband e.V. (NJJV e.V.) ehrt auf Antrag besonders verdiente aktive Übungsleiter, Danträger, Funktionäre, Sportler und Förderer des Ju-Jutsu Sportes im Land Niedersachsen durch

- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung der Ehrennadel "Breitensport" in Bronze, Silber oder Gold
- Verleihung der Ehrennadel "Leistungssport" in Bronze, Silber oder Gold
- Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades
- Verleihung der Ehrenmitglied- oder Ehrenpräsidentschaft

(2) Jede Ehrung wird mit einer Urkunde bestätigt.

## **§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen mit Urkunde und Ehrennadel**

(1) Ehrenurkunde

- an Förderer des Ju-Jutsu innerhalb und/oder außerhalb des NJJV e.V.
- für mindestens 10-jährige Tätigkeit als aktiver Sportler, Trainer, Danträger oder Funktionär

(2) NJJV-Ehrennadel Breitensport in "Bronze"

- an verdienstvolle Förderer des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des NJJV e.V. und/oder
- für mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als aktiver Sportler, Trainer, Danträger oder Funktionär

(3) NJJV-Ehrennadel Breitensport in "Silber"

- an besonders verdienstvolle Förderer des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des NJJV e.V. und/oder
- für mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit als aktiver Sportler, Trainer, Danträger, oder Funktionär

(4) NJJV-Ehrennadel Breitensport in "Gold"

- an überragend verdienstvolle Förderer des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des NJJV e.V. und/oder
- für mindestens 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit als aktiver Trainer, Danträger, oder Funktionär

(5) NJJV-Ehrennadel Leistungssport in "Bronze"

- an Ju-Jutsu Sportler für die Erringung von drei Landesmeisterschaften, mit mindestens fünf Teilnehmern in einer Wettkampfklasse
- an Ju-Jutsu Sportler für die Erringung von zwei Gruppenmeisterschaften, mit mindestens fünf Teilnehmern in einer Wettkampfklasse
- an Ju-Jutsu Sportler für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft (für Einzel- oder Mannschaftswettbewerb)
- für verdienstvolle Förderer des Leistungssports innerhalb des NJJV

(6) NJJV-Ehrennadel Leistungssport in "Silber"

- an Ju-Jutsu Sportler für die Erringung von drei Gruppenmeisterschaften, mit mindestens fünf Teilnehmern in einer Wettkampfklasse
- an Ju-Jutsu Sportler für die Erringung von zwei Deutschen Meisterschaften oder zwei offenen internationalen Turnieren ab der Altersklasse U 18
- an Ju-Jutsu Sportler ab der Altersklasse U 18, für die Erringung Platz eins bis drei bei einer Europameisterschaft
- für besonders verdienstvolle Förderer des Leistungssports innerhalb des NJJV

(7) NJJV-Ehrennadel Leistungssport in "Gold"

- an Ju-Jitsu Sportler für die Erringung von drei Deutschen Meisterschaften
- an Ju-Jitsu Sportler ab der Altersklasse U 18, für die Erringung Platz eins bis drei bei einer Weltmeisterschaft oder den World Games.
- an überragend verdienstvolle Förderer des Leistungssports innerhalb des NJJV

(8) Jugendehrungen

Ist die/der Zuehrende jünger als 18 Jahre, so kann sie für außergewöhnliche Leistungen und besonderes Engagement für das Ju-Jitsu geehrt werden durch Verleihung

- einer Ehrenurkunde mit einer Sachgabe
- Verleihung eines Ju-Ju mit einer Ehrenurkunde
- Verleihung eines Ju-Ju mit Ehrenurkunde und einer Sachgabe.

#### **§ 4 Ehrengraduierungen**

(1) Kyu- und Dangrade können aufgrund von Wettkampferfolgen (Meisterschaft ab Landesebene) oder besonderen Verdiensten um das Ju-Jitsu verliehen werden.

(2) Für die Verleihung von Kyu- und Dangraden (2. bis 5. Dan) an Angehörige des NJJV e.V. ist der NJJV e.V. zuständig.

(3) Für die Verleihung von Dangraden ab dem 6. Dan und höher, ist der DJJV zuständig und werden dort beschlossen.

(4) Der 1. DAN kann nicht verliehen werden. Er muss durch Prüfung erworben werden.

(5) Die Verleihung von Kyu- und Dangraden ist nur an Ju-Jitsu-Sportler möglich.

(6) Tätigkeiten im Sinne der Ordnung sind u.a.

- Funktionen im NJJV (Landes- oder Bezirksebene)
- Referent auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene
- Bundes- oder Landeskampfrichter
- langjährige hervorragende Verdienste und Leistungen als Trainer

(7) Die Wartezeit, die Lizenz und das Mindestalter müssen gemäß Prüfungsordnung DJJV erfüllt sein.

- zum 6. Dan 40 Jahre
- zum 7. Dan 50 Jahre
- zum 8. Dan 60 Jahre

(8) Bei mehrmaliger Verleihung von Kyu- bzw. Dangraden vom 2. bis 5. Dan verdoppelt sich die jeweilige Wartezeit.

(9) Höhere Dangrade ab dem 6. Dan können über den NJJV für Verdienste als Referent auf der Ebene der Untergliederungen des NJJV, des DJJV oder auf internationaler Ebene beantragt werden.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident**

(1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den NJJV verdient gemacht hat.

(2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als früherer Präsident des NJJV verdient gemacht hat.

(3) Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen und zahlen keine Verbandsabgaben. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des NJJV betraut werden.

## **§ 6 Ehrungskommission**

- (1) Die Ehrungskommission des NJJV entscheidet über die eingegangenen Anträge.
- (2) Die Kommission besteht aus:
  - den Ehrenpräsidenten
  - dem VP Leistungssport
  - dem VP Breitensport
  - dem VP Jugend
  - die Vorsitzenden der Bezirksfachverbände

Die Kommission wählt den Vorsitzenden der Ehrungskommission aus den eigenen Reihen.

## **§ 7 Ausführungsbestimmungen für Ehrungen**

- (1) Anträge auf Ehrungen können gestellt werden:
  - durch die Mitgliedsvereine des NJJV e.V.
  - durch den Vorstand einer Untergliederung
  - die Ehrungskommission selbst
  - durch den Vorstand des NJJV
- (2) Ein Antrag für eine Ehrung mit einer Ehrennadel oder mit Verleihung eines Kyu – oder Dangrades ist zunächst schriftlich mit dem sportlichen Werdegang des zu Ehrenden über die Untergliederung an den NJJV zu leiten. Bei einer Verleihung eines Dangrades ist der Danantrag dem Ehrungsantrag beizufügen.
- (3) Die Anträge für eine Ehrung sind an den Vorsitzenden der Ehrungskommission zu sieden, der von jeweiligen Untergliederung eine Stellungnahme einholt. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen zur entsprechenden Graduierung zulassen.
- (4) Die Ehrungskommission prüft den Antrag und entscheidet darüber. Nach deren Entscheidung leitet der Vorsitzende der Ehrungskommission den Antrag an den Präsidenten des NJJV e.V. weiter.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorlage eines Antrages beim Vorsitzenden der Ehrungskommission dieser im Einvernehmen mit dem Präsidenten des NJJV und 2 weiteren Kommissionsmitgliedern ohne vorherige Sitzung der Kommission entscheiden. Die anderen Mitglieder der Ehrungskommission sind anschließend unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Hat die Ehrungskommission einer Ehrung zugestimmt, so sind dem zu Ehrenden die Ehrennadel die Leistungsnadel bzw. die Graduierung durch den Präsidenten des NJJV e.V. oder einem hierzu besonders beauftragten Funktionär des NJJV e.V. in geeigneter Form zu überreichen.

## **§ 8 Entscheidung**

- (1) Die Ehrungskommission ist ab Zusammenkunft von 4 stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission entscheidungsfähig.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.
- (3) Die Treffen der Ehrungskommission erfolgen aus besonderem Anlass. Der Vorsitzende der Ehrungskommission lädt hierzu ein. Die Zusammenlegung der Sitzung mit einer anderen Veranstaltung sollte obligatorisch sein.
- (4) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ehrungskommission legt das Ergebnis dem Präsidenten vor, der bei positiver Entscheidung die entsprechende Urkunde unterzeichnet oder den Antrag an das entscheidende Organ weiterleitet.
- (6) Der Vorsitzende der Ehrungskommission informiert den Antragsteller über die getroffene Entscheidung seines Antrages und veranlasst die Ehrung

(7) Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.

(8) Für die Pässeintragung der vom NJJV bzw. DJJV vorgenommenen Ehrenggraduierungen ist der Vizepräsident Breitensport des NJJV bzw. der jeweilige Funktionär des DJJV zuständig.

### **§ 9 Ausnahmen**

Über Ehrungen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen, entscheidet das jeweils zuständige Gremium.

### **§ 10 Aberkennung von Ehrungen**

(1) Ehrungen können aufgrund grob sport-, vereins- oder verbandsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam vom NJJV ausgeschlossen wurden.

(2) Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.

(3) Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe vom Präsidium/Vorstand der Organisation schriftlich zu beantragen, das/der die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des NJJV.

(4) Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung beschließen.

(5) Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Vorläufig in Kraft gesetzt durch Präsidiumsbeschluss vom 28.01.2017